

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland - MUT macht Schule Gesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S.147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit trägt zur Erfüllung des Erziehungsauftrags von Schule bei. An den Regelformen der allgemein bildenden Schulen und den Förderschulen ist Schulsozialarbeit gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Lehrkräfte arbeiten gleichberechtigt zusammen, um Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe zu befähigen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften des zweiten Kapitels, erster Ab-

schnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 9a des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2434), in der jeweils geltenden Fassung und arbeiten dabei gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde sowie überörtlicher Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Schulsozialarbeit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, in der jeweils geltenden Fassung gewährleisten gemeinsam eine angemessene Ausstattung.

(2) Die Schulen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen. Zur Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit können an den Regelformen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Förderschulen Schulversuche zur Schulsozialarbeit eingerichtet werden.“

2. § 20a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienst“ das Komma und das Wort „Schulsozialarbeit“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Das Schulmitbestimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S.869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Sinne

dieses Gesetzes sind Fachkräfte, die auf Grundlage ihres Auftrages gemäß § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2434), in der jeweils geltenden Fassung gleichberechtigt mit Lehrkräften zusammenarbeiten, um Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe zu befähigen. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tragen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags von Schule bei. An Ganztagschulen im Sinne des § 5a Schulordnungsgesetz tätige sozialpädagogische Fachkräfte, deren Auftrag insbesondere auf § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung beruht, sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Sinne dieses Gesetzes. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter finden entsprechende Anwendung für die sozialpädagogischen Leitungen an Ganztagsgrund- und Ganztagsförderschulen im Sinne des § 5a des Schulordnungsgesetzes.

(4) Multiprofessionell tätige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die am Ort Schule im Einsatz sind und auf der Grundlage ihres jeweiligen Auftrages gemeinsam mit anderen vor Ort Tätigen kooperieren, um die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich zu unterstützen, ihre Teilhabe am Schulleben zu fördern und so ihre Bildungschancen zu erhöhen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zu den Sachverständigen im Sinne des Satzes 2 zählen insbesondere die multiprofessionell tätigen Personen gemäß § 2 Absatz 4.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Auch“ die Wörter „Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„d) alle an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Standortleitungen der Freiwilligen Ganztagschulen“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die multiprofessionell tätigen Personen können nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Gesamtkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter“ und ein Komma sowie nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c“ die Angabe „und d“ eingefügt.

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. mit Stimmrecht

alle in der Stufe tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Stufenkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. mit Stimmrecht
eine an der Schule tätige Schulsozialarbeiterin oder ein an der Schule tätiger Schulsozialarbeiter.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Klassenkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Halbjahreszeugnissen, mit der Versetzung der Schülerinnen und Schüler oder Fragen des Übergangs in andere Schulen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen. Darüber hinaus nehmen die vorgenannten Personen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs, einer besonderen pädagogischen Förderung, deren Art, Umfang oder Zeitraum Auswirkungen auf Form und Dauer des Schulbesuchs, auf

das Anforderungsniveau oder die Notengebung hat, befassen.
§ 53 Abs. 1 bleibt unberührt.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. mit Stimmrecht
alle in der Klassenstufe tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Jahrgangskonferenz beratend hinzugezogen werden.“

7. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 3“ ein Komma und die Wörter „für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ eingefügt.

8. Dem § 45 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können auf Beschluss der Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die Standortleitungen der Freiwilligen Ganztagschulen.“

(9) Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

Artikel 3

Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Nach § 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2434), wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit ist gemäß § 5b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S.147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern am Ort Schule kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. In der Schulsozialarbeit arbeiten Fachkräfte (Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) mit Lehrkräften gleichberechtigt zusammen, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern und ihre Bildungschancen zu erhöhen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. I S.807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung fördern gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde die Schulsozialarbeit gemäß § 5b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes und gewährleisten eine angemessene Ausstattung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Träger der freien Jugendhilfe mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulsozialarbeit betrauen.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.